

Klaus-Peter Böttger

Die Stadtbücherei Mülheim an der Ruhr als Teil des Kulturbetriebs



Die Betriebsform des Eigenbetriebs oder der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die weitestgehende Form von Verwaltungshandeln unter politischer Kontrolle vor der Privatisierung. Neben der Darstellung weiterer möglicher Betriebsformen im Kulturbereich beschreibt der Autor auf Grundlage der Satzung für den Kulturbetrieb die Charakteristika des Eigenbetriebes sowie die praktischen, insbesondere finanztechnischen Auswirkungen und Erfahrungen seitens der Stadtbücherei Mülheim an der Ruhr.

The City Library of Mülheim an der Ruhr as a part of the cultural company

The kind of company, which is called „Eigenbetrieb“, is the most far-reaching way of administration under political supervision preceding a privatization. Besides the presentation of other possible kinds of companies the author describes by means of the statute of the cultural „Eigenbetrieb“ the characteristic features and the practical, especially financial implications and experience made by the City Library of Mülheim an der Ruhr.

La bibliothèque municipale de Muelheim/Ruhr comme part d'entreprise de la culture

La forme de service de l'entreprise propre ou de l'institution comparable est la forme usuelle d'action d'administration au contrôle politique avant la privatisation. A côté de la présentation d'autres formes possibles de service dans le domaine de la culture l'auteur décrit sur la base du statut pour l'œuvre d'éducation, la propriété caractéristique de „Eigenbetrieb“ et les conséquences pratiques, surtout technique-finance et les expériences à l'exemple de la bibliothèque municipale de Muelheim/Ruhr.

Inhalt

1	Ausgangslage/Vorläufer	167	3	Der Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr als Eigenbetrieb bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtung	168
2	Betriebsformen im Kulturbereich	167	4	Satzung für den Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr	169
2.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	167	5	Finanzcontrolling	180
2.2	Verein	167	6	Haushaltskonsolidierung	181
2.3	Stiftung	168	7	Bilanz nach drei abgelaufenen Wirtschaftsjahren	181
2.4	Zweckverband	168			

1 Ausgangslage/Vorläufer

Bereits Ende der 80er Jahre, noch vor der allgemeinen Tendenz der Verwaltungsreformen und den Überlegungen über andere Betriebsformen als dem Regiebetrieb, wurde in Mülheim an der Ruhr der erste Eigenbetrieb im Kulturbereich gegründet. Die Schaffung des Eigenbetriebs „Begegnungsstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr“ zum 01.01.1989 geschah auf der Grundlage der Gemeindeordnung (§§ 4 Abs. 1, 88 Abs. 2 und 93 Abs. 1)¹ sowie der Eigenbetriebsverordnung². Zweck dieses Eigenbetriebs war es, an geeigneten Stellen im Stadtgebiet Stätten einzurichten, in denen den Bürgern eine freie Begegnung ermöglicht wird mittels der Instrumentarien von kulturellen, bildenden und geselligen Veranstaltungen, die durch den Eigenbetrieb, Vereine oder sonstige Organisationen und freie Gruppen getragen werden. In den Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebs fielen die „Begegnungsstätte Alte Post“, die „Begegnungsstätte Kloster Saarn“ und die „Begegnungsstätte Feldmann-Stiftung“. Werkleiter dieses Eigenbetriebs wurde der Leiter des Kulturamtes. Mit einer Eröffnungsbilanz in Höhe von 3 880 813,23 DM und einem Volumen des Wirtschaftsplans in Höhe von rund 1 Mill. DM im Aufwand wurden erste Erfahrungen in der Führung eines Eigenbetriebs und damit der größeren wirtschaftlichen Verantwortung gewonnen. Damit war eine Basis geschaffen, die in den weiteren Jahren im Zuge der Verwaltungsreform die Gründung des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr unter Einbeziehung der Begegnungsstätten ermöglichte.

2 Betriebsformen

Im folgenden sollen die Betriebsformen skizziert werden, die bei Bibliotheken Anwendung finden jenseits des Regiebetriebes, der dezentralen Ressourcenverantwortung, der diversen Varianten der Budgetierung bzw. Plafondierung. Vielerorts hat die Erfahrung gezeigt, daß trotz der zahlreichen Versuche, zu obigen Schlagworten die modelltheoretischen Anreize und Ansätze zu wirtschaftlicher Betätigung umzusetzen, es in der praktischen Umsetzung jedoch zu zahlreichen Einbußen führte³.

2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine verselbständigte juristische Person des privaten Rechts, die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden kann. Somit können auch kulturelle Zwecke Gegenstand des Unternehmens sein, wie es vielfach bei Theatern, z.B. dem Theater an der Ruhr, aber auch bei Bibliotheken mittlerweile praktiziert wird, so in Gütersloh⁴, Schriesheim⁵ und Siegburg⁶. Während beim Eigenbetrieb sorgfältig geprüft werden muß, ob diese Betriebsform für den Zweck anwendbar ist, erübrigt sich dies für die GmbH. Mit der Betriebsform der GmbH können damit öffentliche Aufgaben in privatrechtlicher Trägerschaft und eigener Rechtspersönlichkeit unter Anwendung einer kaufmännischen Vermögensverwaltung wahrgenommen werden. Zudem sind die finanziellen Risiken – das Stammkapital beträgt mindestens 50 000 DM – durch Haftungsbeschränkung weitgehend reduziert. Die GmbH erreicht in der Regel

nicht nur eine organisatorische Verselbständigung gegenüber der Querschnittsverwaltung, sondern auch zusätzlich eine rechtliche Selbständigkeit gegenüber der Kommune, auch wenn diese alleiniger Gesellschafter sein sollte. Das bedeutet, die Kontrolle der GmbH erfolgt nicht mehr durch öffentlich tagende politische Gremien, sondern durch die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat. Zur Einrichtung eines Aufsichtsrats besteht für die GmbH allerdings keine Verpflichtung, es sei denn, dieser ist aufgrund der Größe der Mitarbeiter-schaft und auf Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes vorgeschrieben. Die Aufsichtsratssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich, da zur Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung eine vertrauliche Behandlung von Geschäftsvorgängen notwendig ist. Somit können auch Ratsmitglieder, die selbst nicht dem Aufsichtsrat angehören, geschweige denn die Öffentlichkeit, MitarbeiterInnen oder interessierte BürgerInnen, an den Sitzungen nicht teilnehmen. Somit entzieht er sich auf juristischer Basis einer wirksamen öffentlichen Kontrolle und dem offenen demokratischen Diskurs. Da die Aufsichtsratsmitglieder, auch die politischen Vertreter, nach dem Aktiengesetz die Aufgabe haben, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, sind insbesondere in finanziellen Fragen Interessenskollisionen vorstellbar, zumal das bundesrechtliche Gesellschaftsrecht höherrangig einzustufen ist als eine Kommunalverfassung. Allerdings muß man konzedieren, daß beispielsweise bei der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH zum einen kein Aufsichtsrat gebildet wurde, zum anderen mittels der Installation eines Beirates eine Verbindung zwischen den Gesellschaftern und der Öffentlichkeit hergestellt worden ist⁷. Da die Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens sowohl beim Eigenbetrieb als auch bei der GmbH den Vorschriften des Handelsrechts entsprechen müssen, ist die Entscheidung für eine öffentlich-rechtliche Betriebsform, den Eigenbetrieb, oder für eine privatrechtliche Betriebsform, wie der GmbH, keine finanzwirtschaftlicher Art, sondern unter dem Organisationsaspekt zu betrachten.

2.2 Verein

Der Verein ist ein auf Dauer angelegter freiwilliger Zusammenschluß von mindestens 7 Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks (BGB §§ 21, 22).

- 1 Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1984, S. 475 u. 1987, S. 342.
- 2 Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1953, S. 435 u. 1987, S. 290.
- 3 Cronauge, Ulrich: Kommunale Unternehmen. 2. Aufl. Berlin 1995; Küppers, Georg u. Thomas Konietzka: Betriebsformen für die kommunale Kulturarbeit, Köln 1995; Küppers, Georg u. Thomas Konietzka: Vom Kulturamt zum Eigenbetrieb. In: Städte- und Gemeinderat 1996, 2, S. 59-66.
- 4 Reyes-Morawski, Gloria: Die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH. Wiesbaden 1983.
- 5 Adam, Klaus u. Henner Grube: Stadtbibliothek Schriesheim GmbH mit zwei Gesellschaftern. In: Buch und Bibliothek 48 (1996), 6/7, S. 516-517.
- 6 Zweite Bibliothek wird zur GmbH. In: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 166 (1999), 74, S. 4.
- 7 Kurth, Sabine: GmbH als Rechtsform für Bibliotheken. Köln 1999 (Köln Arbeitspapiere zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft; 11).

Der Verein, egal ob als nichtrechtsfähiger Verein verbunden mit der persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem gesamten Vermögen oder als rechtsfähiger Verein, ist als Organisationsform von Bibliotheken nur sehr vereinzelt anzutreffen. Der rechtsfähige Verein als nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein ist unter den folgenden Aspekten sehr kritisch zu betrachten. Zunächst einmal wird von einem Verein nur eine ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Sammlung der Belege gefordert. Eine kaufmännische doppelte Buchführung ist nicht vorgeschrieben, aber möglich. Im Interesse der Kommune wird satzungsgemäß sich diese ein Prüfungsrecht, d.h. in der Regel durch die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes sichern wollen, zumal es zur Abdeckung der Finanzierungslücke der Gewährung des kommunalen Zuschusses bedarf. Ein sehr kritischer Punkt liegt im tarifrechtlichen Bereich. Tritt der Verein als Betreiber beispielsweise einer Bibliothek nicht einem Arbeitgeberverband bei, so unterliegt der notwendige Abschluß von Arbeitsverträgen zunächst nur der freien Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragspartnern, da diese sich außerhalb des Geltungsbereiches von Tarifverträgen bewegen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten einer Kommune innerhalb des Vereins sind vom Prinzip her zunächst einmal die des einfachen Mitglieds, es sei denn, sie sichert sich in der Satzung entsprechende Einflußnahmen oder Sperrminoritäten zu. Nicht wirtschaftlich orientierte Vereine basieren vielfach auf dem ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder, auch in den Vereinsorganen wie dem Vorstand. Von daher ist bei der Überführung der Bibliothek in die Organisationsform eines Vereins größte Vorsicht geboten, wie die o.g. Aspekte umgesetzt werden sollen und somit die langfristige Erfüllung und Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe nicht gefährdet ist.

2.3 Stiftung

Die Stiftung ist ein rechtlich verselbständigter Vermögensbestand, der einem vom Stifter bestimmten Zweck dient. Dieser Zweck soll dauerhaft durch die Erträge und Renditen aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden. Klammert man hier die Stiftungen aus, unabhängig davon, ob es sich um Stiftungen des Öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handelt, die aufgrund des Stiftungszweckes eine Unterstützung von Bibliotheken mittels der Vermögenserträge vorsehen, so sind der Errichtung einer Bibliothek als Stiftung durch die Kommune als neue Art der Betriebsführung sehr enge Grenzen gesetzt. Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kommune und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann, so zumindest bei einer rechtsfähigen Stiftung⁸. Es gäbe zwar die Möglichkeit der Gründung einer unselbständigen Stiftung, bei der es nicht zu einer Übertragung von Vermögenswerten der Gemeinde an die Stiftung käme, sondern dieses als Sondervermögen der Kommune gelten würde. Angesichts unausgeglichener Haushalte – eine zusätzliche Zinsbelastung aufgrund von Kreditaufnahmen zur Schaffung des Stiftungsvermögens würde eine zusätzliche Belastung des Haushaltes darstellen und wohl kaum von der

Kommunalaufsicht akzeptiert werden – und der notwendig großen Rendite aus dem Vermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes muß diese Betriebsform aber als derzeit unrealisierbar angesehen werden.

2.4 Zweckverband

Der Zweckverband ist ein Zusammenschluß von Kommunen, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, abgegrenzter Aufgaben dienen. Der Zweckverband ist die kommunaltypische Organisationsform für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, wenn erst durch eine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe diese überhaupt ermöglicht wird. Der Zweckverband, dem nicht allein die Aufgabenerfüllung, sondern die Aufgabe selber übertragen wird, ist rechtlich selbständig und verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Dies bedeutet, daß nicht mehr die Gemeinden, die durch eine Umlage die unter Einbeziehung der Einnahmen verbleibende Finanzierungslücke zu schliessen haben, Träger einer Bibliothek wären, sondern der Zweckverband. Dem Zweckverband steht die Anwendung einer gemeindlichen Haushaltswirtschaft mit Haushaltsatzung, Haushaltsplan u.a. frei, aber auch die Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts. Die Bemühungen der Städte bzw. der Bibliotheken Marl, Recklinghausen und Haltern zielen für eine institutionalisierte Kooperation auf die Errichtung eines Zweckverbandes als die derzeit wahrscheinlichste Betriebsform für eine Zusammenarbeit ab.

3 Der Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr als Eigenbetrieb bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Errichtung eines Eigenbetriebs für den Aufgabenbereich Kultur in Mülheim an der Ruhr waren zum einen die gewonnenen Erfahrungen mit dem Eigenbetrieb Begegnungsstätten, zum anderen die sich ständig verschlechternden finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen für die unter dem Kulturamt zusammengefaßten Einrichtungen (zentrale Koordinierung, Stadthalle, Musikschule, Stadtbücherei, städtische Museen und Stadtarchiv), organisatorisch im Kulturamt eingeordnet entsprechend dem vorherrschenden Modell des Verwaltungsgliederungsplans der KGSt. Es bestand aus Sicht der Verantwortlichen im Kulturbetrieb die Gefahr, daß die Substanz der kulturellen Infrastruktur ausgehöhlt würde, da angesichts des Teils der disponiblen Mittel im Kulturhaushalt einerseits, aber auch aufgrund des Anteils des Kulturhaushaltes am Gesamtetat ausreichende Quantitäten zu einer Sanierung des Gesamthaushaltes nicht vorhanden seien. Auch wenn eigenbewirtschaftete Budgets zur Verfügung gestellt würden, bestanden erhebliche Bedenken bezüglich der Einschränkungs- und Kontrollmöglichkeiten von außen. So sah man die Chance, daß eine veränderte Betriebsform zumindest die Möglichkeit bieten würde, mit den begrenzten Mitteln eine flexible Bewirtschaftung vornehmen und eine halbwegs akzeptable kulturelle Infrastruktur gewährleisten und er-

8 S. § 100 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

halten zu können. Es hatte sich bereits beim Eigenbetrieb der Begegnungsstätten gezeigt, daß trotz knapper Mittel sich vielfältige Handlungs- und Gestaltungsräume eröffneten.

Zwischenzeitliche Überlegungen, einzelne Abteilungen des Kulturamtes in die Betriebsform des Eigenbetriebs zu überführen, wurden aufgrund der zu kleinen Bewirtschaftungsmasse nicht weiterverfolgt. Dies schlug sich letztendlich auch darin nieder, daß für den dann gegründeten Eigenbetrieb ein Wirtschaftsplan aufgestellt und auf Teilwirtschaftspläne verzichtet wurde. Aus dem Vergleich mit anderen Betriebsformen und der bereits positiven Erfahrungen wurde insbesondere unter den Aspekten der Möglichkeit der Übernahme des Personals sowie der öffentlichen Kontrolle die Betriebsform des Eigenbetriebs für den Kulturbereich favorisiert und in die politische und parlamentarische Diskussion eingebracht. Mit dem Ratsbeschuß am 07.12.1995 wurde der Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr zum 01.01.1996 gegründet.

Anhand der Satzung für den Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr soll skizziert werden, welche Inhalte die Satzung für den Eigenbetrieb haben kann oder muß sowie welche Erfahrungen seit der Gründung zum 1.1.1996 gewonnen wurden.

4 Satzung für den Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr in der Fassung vom 20.12.1996

Präambel

Mit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird eine neue Form der öffentlichen Kulturverwaltung eingeführt, mit dem Ziel, eine größere Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern zu erreichen sowie die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz des Kulturangebotes zu verbessern.

Der Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt zu führen. Die bisher im Kulturamt der Stadt Mülheim an der Ruhr geführten Einrichtungen sowie die Heinrich-Thöne-Volkshochschule werden künftig nach Maßgabe dieser Satzung, den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt. Die Wahl dieser Organisationsform dient der Wirtschaftsführung des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr für alle in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Die Präambel verdeutlicht mit welcher grundsätzlichen Zielrichtung der Kulturbetrieb als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gegründet wurde. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem Eigenbetrieb und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen definiert die Betriebsform des Eigenbetriebs als gemeindliches wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Häufig angewandt bei Versorgungs- und Verkehrsbetrieben ist diese wirtschaftliche Betätigung als eine solche zu verstehen, wenn dieses Unternehmen als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tä-

tig wird, sofern die Leistungen ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten. Der Begriff der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird auf diejenigen öffentlichen Einrichtungen angewandt, die nicht als wirtschaftliche Betätigung im Sinne der Gemeindeordnung gelten. Diese Öffnung des Eigenbetriebsrechts für kulturelle Einrichtungen sehen nicht alle Landesverfassungen vor. Werden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts in vollem Umfang angewandt, ist die eigenbetriebsähnliche Einrichtung dem Eigenbetrieb im Ergebnis gleichzusetzen. Es ist jedoch auch möglich, die Eigenbetriebsverordnung nur hinsichtlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung anzuwenden. Die Heraushebung der Volkshochschule in der Einleitung rührt daher, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt – ihre Eingliederung in den Kulturbetrieb folgt auch erst ein Jahr nach Gründung des Eigenbetriebs – als selbständiges Amt neben den im Kulturamt vereinigten Einrichtungen fungierte.

§ 1 Gegenstand und Zweck

Aufgabe des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Betrieb und die Unterhaltung kultureller Einrichtungen. Die bisher in den Zuständigkeitsbereich des Kulturamtes und der Heinrich-Thöne-Volkshochschule fallenden Aufgaben mit Ausnahme der Ziffern 10 und 11 der Aufgabengruppe 41 des z.Z. gültigen Aufgabengliederungsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr werden künftig von dieser nachbenannten Einrichtung wahrgenommen.

In der Aufgabenbeschreibung wurde festgelegt, welche kulturellen Einrichtungen im Kulturbetrieb zusammengefaßt werden bzw. welche Aufgaben – Aufgabengruppe 41, Ziffer 10 und 11 umfassten Angelegenheiten zweier Gebäude, die zwar vom Kulturamt genutzt wurden, deren Übernahme aber ein zu hohes finanzielles Risiko darstellten – nicht berücksichtigt wurden. Zu betonen ist, daß sich der Kulturbetrieb der Förderung von Kunst und Kultur widmet, einer dem Grunde nach der Abgabenordnung entnommenen Formulierung. Hierbei handelt es sich um einen der gemeinnützigen Zwecke des Steuerrechts. Trotz anfänglicher Probleme stellte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Eigenbetriebs keine größere Schwierigkeit dar. Damit ist dieser befreit von Körperschafts- und Gewerbesteuer, von Vermögens-, Grund- und Erbschaftssteuer und wird im Bereich der Umsatzsteuer nur mit dem ermäßigten Steuersatz veranschlagt. Über diese steuerlichen Vorteile hinaus bietet die Anerkennung der Gemeinnützigkeit die Möglichkeit bzw. Voraussetzung für die Gewährung öffentlicher Zuschüsse und die Berechtigung zum Empfang steuerbegünstigter Spenden, ein wichtiges Kriterium bei der Stadtbücherei sowohl hinsichtlich Geld-, aber auch bei Sachspenden.

§ 2 Name

Der Betrieb führt den Namen „Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“.

Der ursprünglich für den Eigenbetrieb präferierte Namen „Kulturforum“ fand politisch keine Zustimmung. Beim Namen von Bedeutung ist die Erwähnung des

Rechtsträgers des Eigenbetriebs, da dies weiterhin die jeweilige Gebietskörperschaft ist.

§ 3 Einrichtungen

(1) In die Zuständigkeit des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr gehören folgende Einrichtungen:

- Stadthalle
- Musikschule
- Stadtbücherei
- Stadtarchiv
- Städtische Museen: Kunstmuseum Alte Post, Heimatmuseum Tersteegenhaus, Büromuseum
- Begegnungsstätten: Alte Post, Feldmann-Stiftung, Kloster Saarn, Schloß Styrum
- Kulturbüro
- Heinrich-Thöne-Volkshochschule

(2) Das Nähere regeln die Satzungen der zugehörigen Einrichtungen.

In der Betriebssatzung wird fixiert, welche Einrichtungen zum Eigenbetrieb gehören. Auf eine genauere Aufgabenbeschreibung, da zumeist in deren Satzungen enthalten, wird i.a. verzichtet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Bei Auflösung des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Die Art des gemeinnützigen Handelns ist in der Betriebssatzung noch einmal explizit genannt, da die Betriebssatzung die erste Prüfmöglichkeit seitens des Finanzamtes darstellt hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Der Bescheid des Finanzamtes über Körperschaftssteuer und Feststellungen gemäß § 47 Abs. 2 KStG ist immer ein vorläufiger und bezieht sich auf den zurückliegenden Veranschlagungszeitraum, zumal jeweils neu geprüft wird, ob die Betriebsführung gemäß den in der Satzung fixierten Aufgaben entsprechend gehandelt hat.

§ 5 Werkleitung

(1) Der Werkleitung gehören an:

a) der erste Werkleiter bzw. die erste Werkleiterin, der bzw. die vom Rat der Stadt per Einzelbeschluß bestellt wird,

b) die Leiter bzw. die Leiterinnen der folgenden Abteilungen

- 41-0 Zentrale Verwaltung, Kulturförderung, Begegnungsstätten
- 41-1 Theater und Konzerte
- 41-2 Stadthalle
- 41-3 Musikschule
- 41-4 Heinrich-Thöne-Volkshochschule

41-5 Stadtbücherei

41-6 Stadtarchiv

41-7 Städtische Museen

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin beauftragt einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin mit der Stellvertretung des ersten Werkleiters bzw. der ersten Werkleiterin.

(3) Der Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung bzw. eine ein einzelnes Institut betreffende Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der erste Werkleiter bzw. die erste Werkleiterin. Die Mitglieder der Werkleitung sind berechtigt, ihre abweichende Meinung im Werksausschuß darzulegen. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr verantwortlich.

Auf Grundlage des § 2 EigVO sind die Ausführungen über die Werkleitung Pflichtinhalte der Betriebssatzung. Dabei kann die Werkleitung aus einem oder mehreren Werkleitern bestehen, ein Werkleiter kann zum ersten Werkleiter bestellt werden. Aufgrund der obigen Vorgeschichte und der Tatsache, daß der Kulturamtsleiter bereits Werkleiter für den Eigenbetrieb Begegnungsstätten war, wurde – das Einverständnis der im Kulturbetrieb zusammengefaßten Abteilungen bzw. deren Leiter war ausdrücklich vorhanden – dessen Funktion der Werkleitung quasi erweitert und erübrigte somit eine erneute Bestellung des Werkleiters. Seitens der Politik wurde allerdings angeregt, daß in die Verantwortung für die Leitung des Kulturbetriebes im Sinne von Teamwork ebenso die Abteilungsleiter integriert sein sollten. Hierzu bestand seitens der Betroffenen wegen der intensiven Kollegialität zunächst kein Anlaß. Allerdings wurde aufgrund von Personalveränderungen bei der ersten Werkleitung der Vorschlag aufgegriffen und durch Satzungsänderung die kollegiale Werkleitung eingerichtet, so daß nun unter Führung der ersten Werkleiterin alle 8 Abteilungsleiter gleichzeitig Werkleiter des Kulturbetriebes sind. Hiermit ist ein erheblicher Zuwachs an Verantwortung für alle Werkleiter entstanden, da stärker als zuvor die Belange des Gesamtbetriebes betrachtet und gemeinsam darüber entschieden werden muß.

Im Falle des Bestehens der Werkleitung aus mehreren Mitgliedern hat der Oberstadtdirektor eine allgemeine Dienstanweisung zu erlassen, die die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt. Dabei geht es auch um Fragestellungen, mit welchen Quoren Abstimmungen innerhalb der Werkleitung durchgeführt werden und welches Gewicht der ersten Werkleitung dabei zukommt. Es bleibt erfreulicherweise festzustellen, daß die Kooperation der Werkleiter unter- und miteinander sich zwar nicht gänzlich konfliktfrei, aber jeweils einvernehmlich gestaltet.

Die Werkleitung übernimmt die Verantwortung für die selbständige Leitung des Eigenbetriebs und vertritt damit die Gemeinde. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung sowohl unter finanziellen und organisatorischen Gesichtspunkten als auch hinsichtlich der Fachaufsicht über die Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Damit einhergeht die Unterschriftsbefugnis im Rahmen der Vorgaben des Wirtschaftsplans zunächst in unbegrenzter Höhe. Hierzu wurden allerdings drei Einschränkungen getroffen: Für Investitionen über 50 000 DM ist die Zu-

stimmung des Werksausschusses erforderlich; Verpflichtungserklärungen außerhalb der laufenden Betriebsführung sind vom Oberstadtdirektor und vom ersten Werkleiter zu unterzeichnen; Verpflichtungserklärungen über 50 000 DM aus der laufenden Betriebsführung heraus müssen vom ersten Werkleiter gekennzeichnet werden.

Im Gegensatz zu den Kulturbetrieben Dortmund, deren Werkleitung aus dem für Kultur und Schule zuständigen Beigeordneten als 1. Werkleiter sowie den Leitern der Teilbetriebe und dem Eigenbetriebs-Controller besteht, hat der zuständige Beigeordnete in Mülheim an der Ruhr keine Funktion innerhalb der Werkleitung (s. § 12). Für die Zusammensetzung und Struktur der Werkleitung sollten als Kriterien herangezogen werden die Anzahl der im Eigenbetrieb zusammengefaßten Einrichtungen, die bisherige Organisationsstruktur sowie das wirtschaftliche Potential des Eigenbetriebs. Mit letzterem ist auch die Fragestellung verbunden, ob Teilwirtschaftspläne für die einzelnen Bereiche größenordnungsmäßig sinnvoll sind.

§ 6 Werksausschuß

(1) Der Werksausschuß setzt sich zusammen zu zwei Dritteln aus Ratsmitgliedern und zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie zu einem Drittel aus Beschäftigten des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr in analoger Anwendung des § 114 (3) GO NW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1984 (GV NW, S. 568). Um die Handlungsfähigkeit des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr zu gewährleisten, werden die Aufgaben des Werksausschusses bis zu seiner Konstituierung vom Kulturausschuß der Stadt Mülheim an der Ruhr wahrgenommen.

(2) An den Beratungen des Werksausschusses nehmen der zuständige bzw. die zuständige Beigeordnete und die Werkleitung teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

(3) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Werksausschusses stellt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende im Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten und dem zuständigen Beigeordneten bzw. der zuständigen Beigeordneten auf. Ansonsten finden auf die Sitzungen des Werksausschusses die für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, jeweils in der gültigen Fassung, entsprechende Anwendung.

Nach § 5 EigVO bildet der Rat der Kommune für den Eigenbetrieb einen Werksausschuß, ggf. einen gemeinsamen Werksausschuß für mehrere Eigenbetriebe. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen der mittlerweile in Mülheim an der Ruhr vorhandenen drei Eigenbetriebe erschien diese Lösung nicht sinnvoll. Vielmehr wurde der Werksausschuß an den Kulturausschuß angebunden und hat nun doppelte Funktion, da weiterhin im Kulturausschuß/Werksausschuß Bereiche behandelt werden, wie das Theater an der Ruhr, die nicht Teile des Eigenbetriebs sind.

Die Entsendung von Beschäftigtenvertretern in den Werksausschuß, die sogenannte Drittelparität nach § 114 Abs. 3 der Gemeindeordnung, ist an sich nur bei rechtlich unselbständigen wirtschaftlichen Eigenbetrieben, nicht bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

vorgesehen. In Mülheim an der Ruhr wurde allerdings dem politischen Ansatz sowie dem Willen der Mitarbeiter Rechnung getragen, stärker in die politischen Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden, indem ein Drittel der Mitglieder des Werksausschusses in der Funktion des sachkundigen Bürgers von den MitarbeiterInnen des Kulturbetriebes gewählt werden. Bei dieser Wahl haben die Werkleiter weder aktives noch passives Stimmrecht. Diese quantitative Verschiebung zugunsten von Nicht-Ratsmitgliedern kann hinsichtlich der Beschlußfähigkeit des Ausschusses nach § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung zu ungewollten bzw. bewußt herbeigeführten Situationen führen, da eine Mehrheit von Ratsmitgliedern gegenüber gewählten Bürgern im Ausschuß gewährleistet sein muß. Zahlenmäßig bedeutet dies derzeit, daß 11 Ratsmitgliedern 3 gewählte sachkundige Bürger plus 7 gewählte Mitarbeiter gegenüberstehen, somit ein knappes Verhältnis von 11 : 10 besteht.

§ 7 Aufgaben des Werksausschusses

(1) Außer den gemäß § 41 GO NW und § 4 EigVO dem Rat der Stadt vorbehaltenen Angelegenheiten ist der Werksausschuß im Rahmen des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 12.09.1985 in der Fassung vom 11.01.1995 für die Angelegenheiten des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr zuständig.

Dazu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beratung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- b) Abstimmung von Richtlinien zur Führung dieser Einrichtungen,
- c) Zustimmung zur Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall voraussichtlich nicht mehr als 50 000 DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 50 000 DM im Einzelfall überschritten wird.
- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO,
- e) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO, soweit sie 50 000 DM überschreiten,
- f) Benennung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin für die Jahresabschlussprüfung,
- g) Stellungnahmen zu Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin an die Werkleitung im Sinne des § 6 (2) EigVO, wenn die Werkleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt (§ 6 (2) Satz 3 EigVO),
- h) Entscheidungen in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 43 (1) Sätze 4 und 5 GO NW vom 13.08.1984, zuletzt geändert am 03.04.1992, § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW neue Fassung gelten entsprechend.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Werksausschusses in Angelegenheiten des Abs. 1 Buchstabe c selbständig entscheiden,

wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlußfassung nach § 7 (1) Buchstabe 1 Satz 2 dieser Betriebsatzung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Werksausschuß ist unverzüglich darüber zu unterrichten.

(3) Der Werksausschuß überwacht die Werkleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung, des Wirtschaftsplans sowie des mittelfristigen Finanzplans. Hierzu legt die Werkleitung dem Werksausschuß mindestens halbjährlich Berichte vor, die eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezügliche Abweichungen aufzeigen, analysieren und Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwickeln und fortzuschreiben.

Der Werksausschuß tritt, im Gegensatz zu dem Kulturausschuß als vorberatendem Gremium für weitere Ausschüsse und dann den Rat, an die Stelle aller anderen Ausschüsse und berät die Beschlüsse des Rates vor. Damit wird die durch die Betriebsform intendierte organisatorische Selbständigkeit und wirtschaftliche Handlungsfreiheit untermauert. Auf den Wirtschaftsplan wird im folgenden noch intensiver eingegangen (s. S. 173 ff.).

§ 8 Aufgaben der Bezirksvertretung

Die Bezirksvertretung entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß § 37 (1) GO NW sowie §§ 4 ff. der Richtlinien für die Bezirksvertretungen, sofern nicht § 41 GO NW, die EigVO sowie diese Satzung Zuständigkeiten der Werkleitung, dem Werksausschuß und dem Rat der Stadt vorbehalten sind.

§ 9 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 10 Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin

(1) Die Werkleitung hat den Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm oder ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuß und den Rat der Stadt vor.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin kann der Werkleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Kann die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin nicht übernehmen und führt ein Hinweis auf bestehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuß zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuß und dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

Der Hauptverwaltungsbeamte erhält gemäß § 6 EigVO die Stellung eines Organes mit entsprechenden Aufgaben. Gemäß dem Gebot der Einheitlichkeit der Verwal-

tung gelten Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten ebenso für den Eigenbetrieb. Dies schließt die Ausübung des Disziplinarrechts mit ein.

§ 11 Aufgaben des Kämmerers bzw. der Kämmerin

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer oder der Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des fünfjährigen Finanzplanes und des Jahresabschlusses sowie Vierteljahresübersichten zuzuleiten. Tritt der Kämmerer oder die Kämmerin einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen der Kämmerin bzw. des Kämmerers und der Werkleitung dem Werksausschuß zur Beratung vorzulegen. Die Werkleitung hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer bzw. die Kämmerin zu hören.

(3) Werden solche Angelegenheiten im Werksausschuß beraten, so ist er oder sie einzuladen. Unabhängig hiervon ist der Kämmerer bzw. die Kämmerin berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen.

Signifikant ist die Formulierung, daß die in Absatz 1 genannten Unterlagen dem Kämmerer zuzuleiten sind, wie auch in § 7 EigVO formuliert. Besteht kein Einverständnis über den Entwurf des Wirtschaftsplans, das selbstverständlich vorab ausgeräumt werden sollte, so fällt dies in die Zuständigkeit des Werksausschusses. Eine Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses ist hier direkt nicht vorgesehen, auch wenn der Zuschußbedarf als einzige Summe Teil des Haushaltsplans der Kommune ist. In der Praxis kann dies ein Konfliktpotential bergen, da die Einflußnahme auf die finanziellen Strukturen des Eigenbetriebs beschränkt ist.

§ 12 Aufgaben des bzw. der Beigeordneten

(1) Der bzw. die nach der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr in Verbindung mit dem Dezernatsverteilungsplan für Kultur und Weiterbildung zuständige Beigeordnete vertritt in seinem bzw. ihrem Geschäftsbereich den Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin in Angelegenheiten des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen worden ist. Zu diesem Zweck hat die Werkleitung ihn bzw. sie über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm oder ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Der bzw. die zuständige Beigeordnete hat den Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin bei der Durchführung der ihm bzw. ihr nach § 10 dieser Satzung obliegenden Koordinierungsaufgaben zu unterstützen.

Ist der zuständige Beigeordnete nicht erster Werkleiter des Eigenbetriebes, da diese innerhalb des Betriebes mit eigenem ersten Werkleiter fixiert ist, so übernimmt er in seiner Zuständigkeit die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in diesem Geschäftsbereich. Schon allein aufgrund der damit gegebenen Einbindung in höherrangige Informations- und Entscheidungsgremien, wie beispielsweise regelmäßigen Sitzungen der Dezernenten mit dem Hauptverwaltungsbeamten, ist die Relevanz des zuständigen Beigeordneten, auch wenn

nicht direkt in Belange der Werkleitung integriert, nicht zu unterschätzen.

§ 13 Personal des Eigenbetriebes

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr.

(2) Die Bediensteten des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr sind Bedienstete der Stadt Mülheim an der Ruhr.

(3) Die Angestellten und Arbeiter bzw. Arbeiterinnen werden im Auftrag des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin durch die Werkleitung angestellt, ein- bzw. höhergruppiert oder entlassen. § 14 Abs. 2 Buchstabe b) und bb) der Hauptsatzung bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Frauenförderplan der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr gilt uneingeschränkt für den Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr.

(5) Für die Beteiligung des Personalrates in Personalangelegenheiten gelten die jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften.

Von Relevanz ist hierbei die Tatsache, daß der Hauptverwaltungsbeamte als Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebes somit auch Arbeitsvertragspartner ist. Die tarifrechtlichen Regelungen des öffentlichen Dienstes finden im Eigenbetrieb uneingeschränkte Anwendung. Dies impliziert, daß sich bei Gründung eines Eigenbetriebes dienstrechtliche Änderungen nicht ergeben. Alle erworbenen Rechte und Anwartschaften haben Fortbestand. So gelten ebenfalls die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes ohne Einschränkungen auch für den Kulturbetrieb; der Personalrat der Stadt Mülheim an der Ruhr wird ebenso von den Mitarbeiterinnen des Kulturbetriebes gewählt, wie er weiterhin für sie zuständig bleibt.

Da die Stadt Mülheim an der Ruhr Rechtsträger des Eigenbetriebes ist und der Hauptverwaltungsbeamte Dienstvorgesetzter bleibt, können auch Beamte im Eigenbetrieb tätig sein. Diese werden allerdings in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nur nachrichtlich aufgeführt, da sie im Stellenplan der Gemeinde enthalten sind, auch wenn die Personalkosten einschließlich der Beihilfen vom Eigenbetrieb getragen werden müssen.

§ 14 Vertretung des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr

(1) In den Angelegenheiten des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr, die der Entscheidung der Werkleitung oder des Werksausschusses unterliegen, vertreten zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich die Stadt. In den übrigen Angelegenheiten des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr vertritt der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin die Stadt.

(2) Die Werkleitung bestimmt im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Hauptverwaltungsbeamtin den Kreis der Beauftragten. Ferner bestimmt sie den Umfang der Vertretungsbefugnisse der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnisse wird durch die Werkleitung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekanntgemacht.

(4) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der lautenden Betriebsführung liegen, werden vom Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin und der Werkleitung unterzeichnet.

§ 15 Stammkapital

Das Stammkapital des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr beträgt 3 200 000 DM.

§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt zu führen.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

(3) Die Buchführung des Kulturbetriebs Mülheim an der Ruhr wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(4) Der Wirtschaftsplan – bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht – ist von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Hauptverwaltungsbeamten oder die Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuß vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Zusätzlich zum Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen.

(5) Die Werkleitung legt dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin und dem Werksausschuß mindestens halbjährlich Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO vor.

(6) Der Wirtschaftsplan ist bei Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 14 EigVO unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres, zu ändern.

(7) Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne des § 14 EigVO liegt vor, wenn

- a) im Erfolgsplan die Erträge um mehr als 5% hinter dem Gesamtbetrag der Planansätze zurückbleiben und diese nicht durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden können oder
- b) im Erfolgsplan die Aufwendungen den Gesamtbetrag der Planansätze um mehr als 5% übersteigen und diese nicht durch mehr Mehreinnahmen ausgeglichen werden können oder
- c) im Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 30 000 DM überschritten werden soll.

Wie bereits in der Präambel ausgedrückt, ist der Eigenbetrieb nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs mittels auch des betrieblichen Rechnungswesens zu führen. Finanzwirtschaftliche Haushaltsgrundlage ist der Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan analog zum kameralistischen Verwaltungshaushalt der Kommune, dem Vermögensplan entsprechend dem Vermögenshaushalt und der Stellenübersicht, ähnlich dem Stellenplan im kommunalen Haushalt.

Da der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten muß, der kommunale Haushalt 1995 aber erst im Oktober des laufenden Jahres genehmigt wurde, erwies sich die Aufstellung des Wirtschaftsplans 1996 für den Kulturbetrieb unter zwei Aspekten als schwierig. Die Überführung der bisher in Verantwortung des Kulturamtes liegenden Haushalts-

stellen sowie der Wirtschaftsplan der Begegnungsstätten in den Wirtschaftsplan des Kulturbetriebs erwies sich als unproblematisch, da deren Ergebnisse bzw. Planungen kostenecht vorlagen. Als diffizil erwies sich die Herauslösung bisher zentral oder in Sammelnachweisen geführter Haushaltsposten. Vielfach waren kostenechte, d.h. nachweisbare und verifizierbare Daten nicht oder nur schwerlich zu erhalten. Die berechnungstechnischen Voraussetzungen bei den bislang verantwortlichen Ämtern war nicht in der Weise vorhanden, wie sie eine für einen Kulturbetrieb unabdingbare Voraussetzung darstellen. Beispielsweise ist für die Berücksichtigung der Telefongebühren im Wirtschaftsplan der kostenscharfe Nachweis der bisherigen Kosten notwendig, die bislang in Verantwortung zentraler Ämter waren. Zuweilen wurden für den ersten Wirtschaftsplan Schätzungen oder Anteilsberechnungen vorgenommen. Somit stand zu Anfang seitens des Kulturbetriebes unbeabsichtigt, aber nicht unberechtigt der Vorwurf der „Schönrechnerei“ im Raum.

Es ist insbesondere zu Anfang exakt auf die Wahrheit der Daten und die Abgrenzung des Verantwortungsbereiches zu achten. Hierzu sind ggf. Vertragsabsprachen notwendig. Folgende Beispiele sollen dies illustrieren. Bei der Nachprüfung der Kosten für Wasser bei der Stadtbücherei stellte sich heraus, daß darin auch Aufwendungen für Außenanlagen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Stadtbücherei enthalten waren. In der Berechnung der Personalkosten können diverse Imponderabilien enthalten sein: geschieht die Kalkulation auf der Grundlage des vorletzten Rechnungsergebnisses plus Tarifsteigerungen – das Ergebnis von 1995 kann bei der Einbringung für den Wirtschaftsplan 1996 noch nicht vorliegen –, in diesem Fall also auf der Basis der besetzten Stellen während dieses Jahres, oder wird der Stellenplan zugrundegelegt? Wie wird mit beurlaubten Fachkräften verfahren, für die bei Rückkehr Personalkosten aus dem Wirtschaftsplan anfallen würden? Wie werden zusätzliche Aufwendungen, wie Beihilfen für Beamte behandelt, die bei außergewöhnlichen Anlässen nicht verkraftbare Kosten verursachen können? Es ist hier eine exakte Analyse und, wenn möglich Überprüfung gelieferter Finanzdaten unabdingbar, um später selbst zu kompensierende Fehler von Anfang an zu vermeiden.

Tab. 1 Erfolgsplan gemäß § 275 Abs. 2 HGB

Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr	Erfolgsplan 1999		
	DM	DM	DM
1. Umsatzerlöse		3 308 529	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
3. Andere aktivierte Eigenleistungen			
4. Sonstige betriebliche Erträge davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil: 253 000 DM		5 939 048	9 247 577
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1 681 324		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4 012 700	5 694 024	

Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr	Erfolgsplan 1999		
	DM	DM	DM
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung			
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB davon nach § 254 HGB	1 920 000		
b) auf Vermögensbestände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB davon nach § 254 HGB		1 920 000	
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil		21 069 410	28 683 434
9. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen			
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen			
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen			
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen		2 321 484	31 004 918
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Verlust			21 757 341
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme			
17. Außerordentliche Erträge (Zuschuß Stadt für KiR, TAR)		5 738 000	
18. Außerordentliche Zuwendungen (KiR, TAR)		5 738 000	
19. Außerordentliches Ergebnis			
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
21. Sonstige Steuern		28 659	28 659
22. Jahresverlust			21 786 000

Tab. 2 Auszug aus dem Erfolgsplan auf Kontenbasis mit Gesamtdaten Kulturbetrieb und Daten Stadtbücherei

Kulturbetrieb	Kulturbetrieb			Stadtbücherei		
	Ansatz 1999	Ansatz 1998	Ist 1997	Ansatz 1999	Ansatz 1998	Ist 1997
Aufwand						
4100 Löhne und Gehälter	15 029 324	15 029 324	14 613 938	4 355 683	4 243 908	4 236 467
4130 Beihilfen	84 000	0	0	10 500	0	0
4131 Unfallversicherung	38 000	0	0	15 298	0	0
4190 Aushilfslöhne	45 000	38 200	49 223	0	0	0
4199 Lohnsteuer für Aushilfen	9 500	8 500	11 099	0	0	0
<i>1100 Löhne und Gehälter</i>	<i>15 205 824</i>	<i>15 076 024</i>	<i>14 674 260</i>	<i>4 381 481</i>	<i>4 243 908</i>	<i>4 236 467</i>
				0	0	0
Summe Personalaufwand	15 205 824	15 076 024	14 674 260	4 381 481	4 243 908	4 236 467
				0	0	0
2010 Wiedereingliederung in das Berufsleben	0	135 600	141 027	0	0	0
2015 Maßnahmen Hauptschulabschluß	135 600	0	0	0	0	0
<i>1200 Wiedereingliederung in das Berufsleben</i>	<i>135 600</i>	<i>135 600</i>	<i>141 027</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
				0	0	0
2300 Zuschuß an Mülheimer Chöre	3 000	3 000	3 000	0	0	0
2301 Zuschüsse des Kulturbüros	20 000	15 000	19 200	0	0	0
2302 Ausfallbürgschaften des Kulturbüros	0	5 000	0	0	0	0
2303 Zuschuß „Arbeit und Leben“	21 000	21 000	16 800	0	0	0
<i>1210 Zuschüsse und Bürgschaften</i>	<i>44 000</i>	<i>44 000</i>	<i>39 000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
				0	0	0
3200 Medien, Archivalien	357 400	354 400	469 776	336 000	336 000	446 828
3220 Kunstwerke	0	0	8 510	0	0	0
<i>1220 Beschaffung von Medien, Archivalien</i>	<i>357 400</i>	<i>354 400</i>	<i>478 286</i>	<i>336 000</i>	<i>336 000</i>	<i>446 828</i>
				0	0	0
4000 Sachaufwand für Veranstaltungen	790 900	814 100	852 214	16 500	16 500	21 836
4010 Sachaufwand für Arrangementveranstaltungen	0	0	0	0	0	0
4020 Sachaufwand für Mülheimer Theatertage	282 700	211 700	343 699	0	0	0
4030 Sachaufwand für Kursangebote	261 324	261 324	230 133	0	0	0
4031 Sachaufwand Wiedereingliederung in das Berufsleben	0	9 000	10 821	0	0	0
4032 Sachaufwand Hauptschulabschluß	9 000	0	0	0	0	0
4040 Sachaufwand für Bücherei	0	0	0	0	0	0
4050 Bezogene Leistungen für Veranstaltungen	1 412 600	1 423 800	1 612 116	10 500	10 500	6 551
4060 Bezogene Leistungen für Arrangementveranstaltungen	0	0	2 153	0	0	0
4070 Bezogene Leistungen für Mülheimer Theatertage	190 300	190 300	388 842	0	0	0
4080 Bezogene Leistungen für Kursangebote	1 205 900	1 238 900	1 207 705	0	0	0
<i>1230 Veranstaltungsaufwand</i>	<i>4 152 724</i>	<i>4 149 124</i>	<i>4 647 683</i>	<i>27 000</i>	<i>27 000</i>	<i>28 387</i>
				0	0	0
4090 Preisgelder	30 000	20 000	30 000	0	0	0
<i>1240 Preisgelder</i>	<i>30 000</i>	<i>20 000</i>	<i>30 000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
				0	0	0
4910 Porto	129 280	126 080	111 442	30 000	26 000	30 052
4920 Telefon, Telefax	121 080	121 139	102 389	29 000	29 000	22 184
4930 Bürobedarf	25 701	24 920	22 389	8 000	10 133	6 030
4940 Zeitschriften, Bücher	1 900	3 900	2 391	0	0	0
4970 Kosten des Geldverkehrs	10 000	20 000	6 634	0	0	8
4980 Betriebsbedarf	81 700	85 800	102 799	25 000	27 000	65 953
4950 Rechts- und Beratungskosten	15 400	17 400	5 837	2 000	4 000	916
4957 Abschluß- und Prüfungskosten	40 000	37 500	400 087	0	0	0
<i>1300 Geschäftsbedarf</i>	<i>425 061</i>	<i>436 739</i>	<i>393 968</i>	<i>94 000</i>	<i>96 133</i>	<i>125 143</i>
				0	0	0
4260 Instandhaltung der Grundstücke u. Gebäude	272 625	198 200	597 161	22 000	22 000	58 741
4290 Sonst. Raumkosten	2 000	2 000	4 678	0	0	311
<i>1310 Instandhaltung von Grundstücken u. Gebäuden</i>	<i>274 625</i>	<i>200 200</i>	<i>601 839</i>	<i>22 000</i>	<i>22 000</i>	<i>59 052</i>
				0	0	0
4280 Miete für technische Anlagen	180 896	222 644	224 396	41 280	33 745	62 964
4291 Nebenkosten Investitionen	0	0	134 885	0	0	127 209
4292 NK Inv. Multimedia	0	0	23 319	0	0	0
4500 Fahrzeugkosten	18 000	20 000	23 125	18 000	20 000	23 125
4510 Kfz-Steuer	2 000	0	0	2 000	0	0
4800 Reparatur u. Instandhaltung von techn. Anlagen u. Maschinen	143 800	98 300	154 383	1 500	1 500	2 022
4805 Reparatur u. Instandhaltung von Betriebs- u. Geschäftsausstattung	125 761	154 351	189 867	32 200	25 250	11 244
4810 Leasing von BGA	94 000	0	32 450	0	0	0

Kulturbetrieb	Kulturbetrieb			Stadtbücherei		
	Ansatz 1999	Ansatz 1998	Ist 1997	Ansatz 1999	Ansatz 1998	Ist 1997
4960 Mieten für Kopierer	46 750	50 000	35 125	7 750	12 000	4 958
4980 Geringwertige Wirtschaftsgüter	57 880	54 400	0	3 000	3 000	0
4985 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0	0	119,466	n	0	23 528
1320 Betriebskosten	669 087	599 695	937 016	105 730	95 495	255 050
				0	0	0
4200 Kalkulatorische Miete	0	7 854 640	7 857 400	0	304 900	305 200
4210 Miete	624 988	645 082	574 694	257 929	257 879	258 428
1330 Mieten f. Räume	624 988	8 499 722	8 432 094	257 929	562 779	563 628
				0	0	0
4115 Reinigung	1 936 500	1 936 500	2 057 962	358 160	358 160	380 239
1340 Reinigung	1,936 500	1 936 500	2 057 962	358 160	358 160	380 239
				0	0	0
4270 Grundbesitzabgaben	165 499	158 814	143 630	27 650	29 533	23 876
4271 Grundsteuer	28 659	25 093	28 404	0	0	0
4360 Sachversicherungen	272 086	274 827	264 608	21 900	23 240	21 819
4361 Ausstellungsversicherungen	50 000	60 000	42 400	0	0	0
4362 Personenversicherungen	13 688	54 557	12 337	2 744	15 125	4 175
4380 Beträge	51 200	47 485	45 700	1 500	1 500	1 126
1350 Abgaben, Versicherungen, Beiträge	581 132	620 776	537 077	53 794	69 398	50 996
				0	0	0
4230 Energiekosten	0	0	352	0	0	0
4231 Heizung	551 100	675 968	548 524	67 800	99 300	66 983
4232 Strom	608 200	594 260	593 716	101 300	106 300	101 518
4233 Wasser	44 600	68 200	43 562	5 000	17 300	5 011
1360 Energiekosten	1 203 900	1 338 428	1 186 154	174 100	222 900	173 512
				0	0	0
4110 Verwaltungsgemeinkosten	1 087 182	1 050 710	895 734	320 474	323 962	299 483
1370 Verwaltungsgemeinkosten	1 087 182	1 050 710	895 734	320 474	323 962	299 483
				0	0	0
4600 Reisekosten – Dienstkräfte	24 200	24 012	27 315	1 500	2 000	1 531
4900 Sonstige betriebliche Aufwendungen	48 300	64 860	88 258	16 000	14 200	16 812
4901 nicht abzugsfähige Vorsteuer	0	0	54 332	0	0	0
4945 Fortbildung	48 570	83 758	26 260	2 000	3 000	9 796
2310 Anlagenabgänge	0	0	898	0	0	0
2400 Forderungsverluste	0	0	13 149	0	0	0
1400 Sonst. ordentlicher Aufwand	121 070	172 630	210 212	19 500	19 200	28 139
				0	0	0
2000 a.o. Aufwand	0	0	118	0	0	0
1410 a.o. Aufwand	0	0	118	0	0	0
				0	0	0
Summe Sachaufwand	11 643 269	19 558 524	20 588 170	1 768 687	2 133 027	2 410 457
				0	0	0
4830 Abschreibungen	1 920 000	298 000	390 087	210 900	73 000	129 362
1500 Abschreibungen	1 920 000	298 000	390 087	210 900	73 000	129 362
				0	0	0
2100 Zinsaufwand	2 321 484	0	26	0	0	0
1510 Zinsaufwand	2 321 484	0	26	0	0	0
				0	0	0
Summe Finanzaufwand	4 241 484	298 000	390 113	210 900	73 000	129 362
				0	0	0
Summe Aufwand	31 090 577	34 932 548	35 652 543 j	6 361 068	6 449 935	6 776 286
				0	0	0
2005 betriebsfremder Aufwand	5 738 000	0	0	0	0	0
1600 betriebsfremder Aufwand	5 738 000	0	0	0	0	0
				0	0	0
				0	0	0
Ertrag				0	0	0
				0	0	0
8200 Eintritt Veranstaltungen	456 700	444 200	543 749	1 000	1 000	258
8202 Eintritt MTT	60 000	60 000	74 198	0	0	0
8210 Gebühren	1 143 500	1 033 600	1 085 023	182 000	180 000	181 899
8211 Mahngebühren	0	0	1 858	0	0	1 783
8215 Gebühren f. Kursangebote	692 000	750 000	781 274	0	0	231
8300 Eintritt Veranstaltungen 7%	35 000	35 000	67 234	0	0	0
8310 Gebühren 7%	1 000	1 000	1 473	0	0	0
8400 Eintritt Veranstaltungen 15%	0	60 000	80 433	0	0	0

Kulturbetrieb		Kulturbetrieb			Stadtbücherei		
		Ansatz 1999	Ansatz 1998	Ist 1997	Ansatz 1999	Ansatz 1998	Ist 1997
8410	Gebühren 15%	0	9 000	19 963	0	0	0
8600	Eintritt Veranstaltung en 16%	60 000	0	0	0	0	0
8610	Gebühren	9 000	0	0	0	0	0
2100	<i>Eintrittsgelder und Gebühren</i>	2 457 200	2 392 800	2 655 205	183 000	181 000	184 171
					0	0	0
8220	Überlassungsentgelte	300 800	296 200	229 876	400	2 400	100
8420	Überlassungsentgelte 15%	0	287 500	151 046	0	0	0
8620	Überlassungsentgelte 16%	287 500	0	0	0	0	0
2110	<i>Überlassungsentgelte</i>	588 300	583 700	380 922	400	2 400	100
					0	0	0
8230	Betriebskostenerstattung	30 046	22 700	27 876	0	0	0
2120	<i>Betriebskostenerstattung</i>	30 046	22 700	27 876	0	0	0
					0	0	0
8240	Pacht, Miete	126 533	114 900	97 408	0	0	0
8241	Miete Werkdienstwohnung	12 400	12 400	12 576	0	0	0
8440	Pacht 15%	0	22 500	13 000	0	0	0
8640	Pacht 16%	56 250	0	0	0	0	0
2130	<i>Mieten und Pachten</i>	195 183	149 800	122 984	0	0	0
					0	0	0
8250	Verkaufserlöse	32 500	31 500	29 099	6 000	5 000	5 500
8260	Provisionserlöse	5 200	5 200	1 400	0	0	0
8290	Sonstige Erlöse	0	0	20 180	0	0	2 018
8350	Verkaufserlöse 7%	100	100	51	0	0	0
8360	Provisionserlöse 7%	0	0	0	0	0	0
8450	Verkaufserlöse 15%	0	0	0	0	0	0
8460	Provisionserlöse 15%	0	0	9 529	0	0	0
8490	Sonstige Erlöse 15%	0	0	240	0	0	0
8650	Verkaufserlöse 16%	0	0	0	0	0	0
8660	Provisionserlöse 16%	0	0	0	0	0	0
8690	Sonstige Erlöse 16%	0	0	0	0	0	0
2140	<i>Sonstige Umsatzerlöse</i>	37 800	36 800	60 499	6 000	5 000	7 518
					0	0	0
	Summe Umsatzerlöse	3 308 529	3 185 800	3 247 486	189 400	188 400	191 789
					0	0	0
2501	Erhaltene Skonti	0	0	9 328	0	0	0
2700	Sonstige Erträge USt-frei	2 100	2 100	16 945	1 000	1 000	2 983
2701	Sonstige Erträge USt-pflichtig	0	0	0	0	0	0
2710	Erträge aus der Nichtinanspruchnahme von Ausfallbürgschaften	0	0	0	0	0	0
2720	Erträge aus Abgang auf Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
2732	Erträge aus abgeschl. Forderungen	0	0	20 000	0	0	0
2735	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	0	0	127 537	0	0	26 526
2742	Versicherungsentschädigungen	0	0	21 426	0	0	0
2200	<i>Sonstige Erträge</i>	2 100	2 100	195 236	1 000	1 000	29 509
					0	0	0
2741	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	253 000	166 000	384 477	147 000	73 000	145 649
2210	<i>Auflösung von Sonderposten</i>	253 000	166 000	384 477	147 000	73 000	145 649
					0	0	0
2702	Zuschuß der LSS	3 000 000	2 990 000	2 990 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000
2220	<i>Zuschuß der LSS</i>	3 000 000	2 990 000	2 990 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000
		0	0	0	0	0	0
2703	Zuweisungen des Bundes	55 000	55 000	54 520	0	0	0
2704	Zuweisungen des Landes	1 782 800	1 806 800	1 737 651	55 000	55 000	76 500
2705	Zuweisungen von Gemeindeverbänden	15 684	15 000	15 000	15 684	0	0
2706	Zuweisungen des Arbeitsamtes	324 000	333 000	655 249	0	0	0
2707	Sonstige Zuweisungen	0	0	78 256	0	0	2 000
2230	<i>Zuweisungen</i>	2 176 800	2 209 800	2 541 660	55 000	55 000	78 500
					0	0	0
2708	Verwaltungsgemeinkosten	477 148	449 848	410 462	160 200	160 200	144 500
2240	<i>Verwaltungsgemeinkosten</i>	477 148	449 848	410 462	160 200	160 200	144 500
					0	0	0
2709	Spenden	50 000	40 000	72 800	0	0	10 000
2250	<i>Spenden</i>	50 000	40 000	72 800	0	0	10 000
					0	0	0
2500	a.o. Ertrag	0	0	0	0	0	0
2260	<i>a.o. Ertrag</i>	0	0	0	0	0	0

Kulturbetrieb	Kulturbetrieb			Stadtbücherei		
	Ansatz 1999	Ansatz 1998	Ist 1997	Ansatz 1999	Ansatz 1998	Ist 1997
				0	0	0
Summe sonstige Erträge	5 959 048	5 857 748	6 594 635	2 863 200	2 789 200	2 908 158
2650 Zinserträge	0	0	2 314	0	0	269
2300 Zinserträge	0	0	2 314	0	0	269
				0	0	0
Summe Finanzerträge	0	0	2 314	0	0	269
				0	0	0
Summe Ertrag	9 267 577	9 043 548	9 844 435 j	3 052 600	2 977 600	3 100 216
				0	0	0
2505 betriebsfremder Ertrag	5 738 000	0	0	0	0	0
2400 betriebsfremder Ertrag	5 738 000	0	0	0	0	0
				0	0	0
Jahresergebnis	-21 823 000	-25 889 000	-25 808 108	-3 308 468	-3 472 335	-3 676 070

Als schwierig erwies sich ebenfalls die Ermittlung und Bewertung von Transferleistungen zwischen dem Kulturbetrieb und der Stadtverwaltung. Unkompliziert ist es zunächst, wenn diese Leistungen pauschaliert kostenneutral verrechnet werden, d.h. die Aufwendungen des Kulturbetriebes korrespondieren mit den entsprechenden Einnahmen im kommunalen Haushalt bzw. umgekehrt die Erträge mit den Ausgaben. Diese Art der inneren Verrechnung im Sinne der gegenseitigen Erstattung von Verwaltungsgemeinkosten wird beispielsweise angewendet für die Dienstleistungen des Stadtarchivs oder auch der Verwaltungsbücherei als Dienstleistung seitens des Kulturbetriebes für die Stadtverwaltung, ohne daß diese leistungs- und fallspezifisch quantifiziert werden. Aktuelle Überlegungen, die Verwaltungsgemeinkosten aufzusplitten in pauschale Umlagen und leistungsbezogene Erstattungen, führen nach Auffassung des Kulturbetriebs zu nicht mehr einschätzbaren Kostenverschiebungen sowie einem unnötigen finanztechnischen Abrechnungsaufwand, der zu Lasten der Pragmatik die Transparenz nicht wesentlich erhöhen würde. Bei der Berechnung zu quantifizierender Leistungen, insbesondere bei einer Abnahmeverpflichtung seitens des Kulturbetriebes gegenüber der Stadtverwaltung, beispielsweise in den Bereichen der Poststelle oder der Druckerei, kann sich dies diffiziler gestalten, wenn eine Berechnung bislang nicht stattfand. In diesem Fall ist Verantwortungsbewußtsein auf beiden Seiten, den Produzenten der Leistung wie auch den Abnehmern erforderlich, da eine ungenaue Kalkulation zu Lasten des jeweils anderen geht. Werden die Aufwendungen für den Kulturbetrieb zu hoch angesetzt, so entsteht dort zwar finanzieller Spielraum, führt aber zu einer Mindereinnahme beim Amt. Sind die Aufwendungen zu niedrig kalkuliert, führt dies, wenn dies nicht innerhalb des Wirtschaftsjahres anders kompensierbar ist, zu einer Mindereinnahme von Leistungen. Die gesamten Verhandlungen zur Erstellung des ersten Wirtschaftsjahresplanen gestalteten sich insgesamt aber kollegial, da gemeinsames Ziel Kostenechtheit und Kostentransparenz waren.

Der Aufbau des Erfolgsplans ist bestimmt durch die Vorschriften des HGB. Diese formale Darstellung (s. Tab. 1) reduziert sich auf die betriebswirtschaftliche Auswertung und ist als Informationsgrundlage sowohl für die betroffenen MitarbeiterInnen als auch für die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung nicht ausreichend. Von Bedeutung ist in der Essenz nur der ausgewiesene

Jahresverlust, die Summe, die zum Ausgleich im Haushaltsplan der Stadt entsprechend veranschlagt ist.

Im Bereich des betrieblichen Rechnungswesens gibt es im Gegensatz zu den haushaltsrechtlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften keine verbindlichen Kontenrahmen für Planungen und Buchungen. Auf der Basis der positiven Erfahrungen mit einem Spezialkontenrahmen der Firma DATEV beim Eigenbetrieb Begegnungsstätten fand dieser auch für den Kulturbetrieb Anwendung und dient mit seiner Gliederung nach Ertrags- und Aufwandsarten zum besseren Verständnis des Wirtschaftsjahresplanen sowohl intern als auch extern. Zur Außendarstellung wird dieser (s. Tab. 2) allerdings reduziert auf die Aufführung der Konten, die Zusammenfassungen, Additionen der Einzelkonten darstellen, wie beispielsweise Löhne und Gehälter Konto 1100, zusammengesetzt aus den Konten 4100, 4130, 4131, 4190 und 4199. In der aggregierten Form dient er dem Kulturbetrieb zugleich als Planungs- und Steuerungsinstrument (s. Tab. 5). Die Werkleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Rahmendaten, insbesondere die letztendlich entscheidende Höhe des Jahresverlustes. Für die im Laufe des Wirtschaftsjahres notwendigen oder sinnvollen Verschiebungen von Ansätzen bedarf es keinerlei Verfahren. Ausgaben werden entsprechend den sachlichen Erfordernissen getätigt. Hier beginnt die finanzwirtschaftliche Flexibilisierung und die Basis für wirtschaftliches effizientes Arbeiten, aber auch die volle Verantwortung.

Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlageveränderungen, d.h. investiven Maßnahmen, sowie aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen ergeben. Neben der Möglichkeit der Kreditfinanzierung, die allerdings nur in Anspruch genommen werden darf, wenn alle anderen Möglichkeiten wirtschaftlich unzweckmäßig sind⁹, ist als Besonderheit die Möglichkeit der Deckung für vermögenswirksame Maßnahmen durch Einnahmen aus Abschreibungen zu nennen, sog. AfA-Mittel (Absetzungen für Abschreibungen). Sie dienen der Erneuerung von Anlagevermögen. In der Regel ist es so, daß seitens der Stadt nur die Abschreibungen

9 Zeiß, Friedrich: Das Recht der gemeindlichen Eigenbetriebe. Stuttgart 1993.

finanziert werden, die unmittelbar reinvestiert werden. Dementsprechend sind im Erfolgsplan Abschreibungen im Aufwand enthalten. Bei Gründung des Kulturbetriebes wurde, da darüber mit der Stadtverwaltung keine Einigung erzielt werden konnte, auf eine Übernahme der Gebäude seitens des Kulturbetriebes verzichtet. Angesichts des Alters der Gebäude und damit verbundener notwendiger substanzerhaltender Maßnahmen sowie Kreditfinanzierungen erschien zunächst das Risiko zu hoch. Nachdem bei zwei nachfolgenden Eigenbetriebsgründungen, für den Bereich Sport und für die Grünflächen, mit dem jeweiligen Gründungsbeschuß die jeweiligen Grundstücke und Gebäude überführt wurden, wurde zum 1.1.1999 der Kulturbetrieb wirtschaftlicher Eigentümer der Immobilien als Sondervermögen mit einem Vermögenswert von rd. 73 277 000 DM sowie Verbindlichkeiten aus Kreditfinanzierung in Höhe von 37 258 678,39 DM. Hierbei erwies es sich als durchaus problematisch, daß die notwendigen Mittel zur Tilgung und Finanzierung des Kredites, ohne daß sie auf den originären Zuschußbedarf angerechnet würden, zunächst nicht bereitgestellt wurden. Dies führt zwangsläufig dazu, daß wenn der zum Jahresabschluß ausgewiesene Verlust nicht durch einen Zuschuß der Kommune aus Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, dieser auf neue Rechnung vorgetragen werden muß; ein Verfahren, das maximal 5 Jahre zulässig ist und dann zur Abbuchung aus Rücklagen führt, soweit dies die Eigenkapitalausstattung zuläßt. In solchen Situationen besteht die Gefahr, daß ein Eigenbetrieb sich sukzessiv überschuldet.

Abb. 3 Vermögensplan des Kulturbetriebes

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 1999 DM	Ansatz 1998 DM	Ergebnis 1997 DM
Einnahmen				
3100	Darlehensaufnahme	645 000	0	0
3101	Darlehensaufnahme für Bestuhlung	740 000	0	0
3110	Abschreibung	1 667 000	132 000	71 120
3120	Zuweisung/Zuschüsse	460 000	47 000	58 945
3130	Verkaufserlöse	5 000	5 000	34 000
3140	Investitionszuschuß der Stadt	41 000	166 000	1 006 294
Summe Einnahmen		3 558 000	350 000	1 170 359
Ausgaben				
4100	Schuldentilgung	640 000		
4101	Schuldentilgung für Bestuhlung	41 000		
4200	Einrichtung und Ausstattung	103 000	197 000	1 083 008
4201	Flügel	120 000	0	0
4202	Bestuhlung	1 200 000	0	0
	Investitionen Betriebsgrundstücke/Gebäude	1 275 000	75 000	1 294
	Investitionen sonstige Grundstücke/Gebäude	30 000	0	0
	Investitionen Maschinen, Geräte, etc.	149 000	78 000	86 057
Summe Ausgaben		3 558 000	350 000	1 170 359
Ausgleich		0	0	0
Summe Verpflichtungsermächtigungen				

Zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes gehört die Stellenübersicht, die die erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthält. Beschäftigte Beamte verbleiben im Stellenplan der Stadt und werden in der Stel-

lenübersicht nachrichtlich aufgeführt. Trotz der Selbständigkeit des Eigenbetriebes verblieb die tarifrechtliche Beurteilung von Höherbewertungen bei den entsprechenden Ämtern der Stadt, obwohl die finanziellen Konsequenzen eigenverantwortlich durch den Kulturbetrieb zu tragen und beim Wirtschaftsplan in der Planung zu berücksichtigen sind.

Abb. 4 Stellenübersicht des Kulturbetriebes (Auszug)

Vergütungs- bzw. Lohngruppen	Zahl der Stellen 1999	Zahl der Stellen 1998	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.1998	Vermerke
1. Angestellte				
I	1,00	1,00	1,00	
Ia	2,00	1,00	1,00	1,0 neu bew. aus Ib
Ib	1,00	2,00	2,00	1,0 neu bew. nach Ia
II/Ib	7,00	7,00	7,00	
II	4,00	4,00	4,00	
III/II	1,00	1,00	1,00	
III	0,00	0,00	0,00	
IVa/III	2,78	1,78	1,78	1,0 neu bew. aus IVa
IVa	13,48	14,48	14,48	1,0 neu bew. nach IVa/III
...				
Summe 1.	113,68	112,93	111,43	
2. Arbeiter				
1/1a	0,00	0,00	0,00	
2/3a	11,08	11,08	11,08	
3/4a	5,00	5,00	5,00	
3/5a	2,00	2,00	2,00	
...				
Summe 2.	30,58	30,58	30,58	
3. nachrichtlich Beamte				
A 15	2,00	1,00	1,00	1,0 neu bew. aus A 14
A 14	1,00	1,00	1,00	1,0 neu bew. nach A 15
A 13	1,00	1,00	1,00	
A 13 g.D.	1,00	1,00	1,00	
A 12	1,00	1,00	1,00	
...				
Summe 3.	22,75	22,75	21,75	

§ 17 Stundung, Niederschlagung, Erlaß und Vergleich Die Satzung über Stundung, Niederschlagung, Erlaß und Vergleich sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr in ihrer jeweils gültigen Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei den in der Satzung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Werksausschuß an die Stelle des Finanzausschusses tritt.

§ 18 Jahresabschluß und Jahresbericht

Die Werkleitung stellt den Jahresabschluß und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres auf und legt sie über den Hauptverwaltungsbeamten bzw. über die Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuß vor, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

Am Ende des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem nach den Vorschriften des HGB erforderlichen Anhangs sowie einem Lagebericht als Leistungsbilanz des abgelaufenen Wirtschaftsjahres besteht. Mit dem Jahresabschluß kann auch erst der endgültige Zuschuß der Stadt an den Eigenbetrieb festgestellt wer-

den. In den bisherigen Wirtschaftsjahren seit Gründung des Kulturbetriebes 1996 erzielte dieser günstigere Ergebnisse als den im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Verlust, d.h. mit den quartalsmäßig erfolgenden Abschlagszahlungen auf den städtischen Zuschuß war eine Überzahlung entstanden. Aus pragmatischen Gründen erfolgt ein notwendiger Ausgleich erst im übernächsten Jahr nach seinem Entstehen. Für solch günstigere Jahresabschlüsse sind für Eigenbetriebe in Mülheim an der Ruhr folgende Vereinbarungen getroffen worden. Bei einem ausgeglichenen städtischen Haushalt, einer in diesen finanzschwachen Zeiten seltenen Situation, werden dem Eigenbetrieb 50% der Überzahlung für das übernächste Wirtschaftsjahr zusätzlich zur Verfügung gestellt. Ist der städtische Haushalt nicht ausgeglichen, so reduziert sich dieser Satz auf 20%. Beide Regelungen beinhalten den Vorbehalt, daß das günstigere Ergebnis durch managementbedingte Einsparungen erzielt worden ist. Die originäre Idee, damit einen zusätzlichen Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln zu schaffen, kann dadurch konterkariert werden, daß die Entscheidung über die Ursache des günstigeren Ergebnisses zunächst in den Händen der Finanzverwaltung der Stadt liegt. Letztendlich entscheidet der Werksausschuß bei ausreichendem Nachweis der Einsparungen über deren Anerkennung und Gutschreibung für das kommende Wirtschaftsjahr.

5 Finanzcontrolling

Mit der organisatorischen Verselbständigung des Kulturbetriebes ging, wie beabsichtigt, eine vom finanziellen Volumen her gesehene verdreifachte finanzielle Verantwortung auf die Werkleitung über. Als Ziel wurde von Anfang an definiert, den im Erfolgsplan ausgewiesenen Verlust nicht zu überschreiten. Zur Kontrolle und Steuerung wurden entsprechende Instrumentarien entwickelt. Dem notwendigen Informationsbedarf über die eigentliche Buchhaltung hinaus, die zentral für den gesamten Eigenbetrieb vorgenommen wird, wurde Rechnung getragen durch die Einführung der Kostenartenrechnung und Kostenstellenrechnung. Von Beginn an wurde ein monatlicher Plan-Ist-Vergleich mit Bezug auf Kostenarten, Kostenstellen und Rechnungs- bzw. Buchungsperioden vorgenommen. Dabei beschränkt man sich in der gemeinsamen Analyse im ersten Halbjahr auf Vierteljahresberichte, während im zweiten Halbjahr monatliche Besprechungen der Vergleiche stattfinden, die mit Beginn des vierten Quartals Jahresendprognosen implizieren. Grundsätzlich sind drei verschiedene Vergleiche möglich:

- Ist und Plan der jeweiligen Buchungsperiode, d.h. für einen Monat;
- Ist und Plan der bisher abgelaufenen Buchungsperioden, d.h. vom Beginn des Jahres bis zum aktuellen Monat;
- Ist der abgelaufenen Buchungsperioden und Plan des Gesamtjahres.

Bei der Installierung der Plan-Werte ist die nicht bei allen Konten zwangsläufige monatliche Gleichmäßigkeit von Aufwendungen und Erträgen zu berücksichtigen. So ist beim Konto Mietzahlungen eine Zwölfteilung der Plan-Werte sinnvoll, sofern diese monatlich erfolgen. Für die Stadtbücherei erfolgt die Verteilung der Planwerte für den Aufwand im Veranstaltungsbereich derart,

daß für die Monate September und Oktober, einem kooperativen Höhepunkt von Veranstaltungen, je ein Viertel der Planansätze berücksichtigt sind, die übrigen 50% gleichmäßig auf die restlichen 10 Monate verteilt. Bei der Bemessung der monatlichen Planansätze für Personalkosten wird beachtet, daß im November mit der Zahlung des Weihnachtsgeldes die Aufwendungen fast doppelt so hoch sind wie in den übrigen Monaten. Je genauer der zeitliche Ablauf von Aufwand und Erträgen über das Jahr eingeschätzt werden kann, um so genauer kann die Analyse der Plan-Ist-Vergleiche erfolgen. Buchungsrückstände können allerdings auch zu Verfälschungen führen.

Für die gemeinsame Analyse des Plan-Ist-Vergleiches wurden Standards definiert, da für die Steuerung und Kontrolle die relevanten Abweichungen maßgeblich sind. Eine ungünstige Abweichung ist dann relevant, wenn sie mehr als 2000 DM beträgt oder größer als 5% ist; eine günstige Abweichung ist dann relevant, wenn sie mehr als 25 000 DM beträgt oder größer als 25% ist. In den monatlichen Finanzbesprechungen der Werkleiter als Budgetverantwortliche sind die relevanten Abweichungen institutionsbezogen zu erläutern und zu begründen, ein Verfahren, das sich sehr bewährt hat. Dabei sind die Ursachen für Abweichungen festzustellen und zu erklären, sind die Abweichungen zu bewerten und ggf. Maßnahmevorschläge zu erarbeiten.

Ab dem Monat Oktober sind die Jahresendergebnisse zu prognostizieren, so daß ggf. noch gegengesteuert werden kann bei negativer Einschätzung bzw. bei erwartetem günstigen Ergebnis notwendige, ggf. zusätzliche Ausgaben rechtzeitig getätigt werden können. Die Werkleiterrunde ist das zentrale Gremium für die Berichtsauswertung und -analyse sowie die Verabschiedung von Steuerungsmaßnahmen.

Derzeit wird die Kostenrechnung zu einer produktorientierten Kostenträgerrechnung ausgebaut, ein Verfahren, das nicht allein im Kulturbetrieb Anwendung finden wird, sondern verwaltungsweltweit etabliert wird.

Tab. 5 DOGRO-Kostenrechnung Plan-Ist-Vergleich 31.10. Stadtbücherei

Konto	Bezeichnung	Ist 1.1.-31.10.	Plan 1.1.-31.10.	Abwei- chung DM	Ist-Wert in %
Aufwand					
Personalaufwand					
410	Löhne und Gehälter	3 248 007	3 279 480	31 473	99,04
411	Leistungen a. Ämter	247 216	242 972	-4 245	101,75
415	Reinigung	365 020	298 467	-66 553	122,30
Summe Personalaufwand		3 860 242	3 820 918	-39 324	101,03
Sachaufwand					
320	Beschaffung Medien/ Archivalien	285 968	274 400	-11 568	104,22
400	Sachaufwand Veranstaltungen	21 262	15 125	-6 137	140,58
405	Veranstaltungen	5 645	9 625	3 980	58,65
421	Mieten f. Räume	272 418	468 982	195 565	58,09
423	Energiekosten	126 352	185 750	59 398	68,02
426	Instandhaltung Gebäude	7 223	18 333	11 111	39,40
427	Grundbesitzabgaben	20 902	22 150	1 248	94,37
429	Kosten f. techn. Anlagen	41 836	29 371	-12 465	142,44

Kon to	Bezeichnung	Ist 1.1.-31.10.	Plan 1.1.-31.10.	Abwei- chung DM	Ist-Wert in %
436	Versicherungen/ Beiträge	25 556	39 740	14 184	64,31
480	betriebl. Geschäfts- ausgaben	77 287	47 285	-30 002	163,45
490	sonst. Betriebl. Aufwand	117 566	95 278	-22 288	123,39
495	Rechts- u. Beratungs- kosten	917	3 333	2 417	27,50
Summe Sachaufwand		1 002 931	1 209 372	206 441	82,93
Finanzaufwand					
210	Zinsaufwand	0	0	0	0,00
482	Abschreibungen	0	0	0	0,00
Summe Finanzaufwand		0	0	0	0,00
Summe Aufwand		4 863 174	5 030 290	167 117	96,68
Ertrag					
Umsatzerlöse					
820	Eintrittsgelder/ Gebühren	158 082	150 833	7 248	104,81
822	Überlassungsentgelte	146	2 000	-1 854	7,28
823	Betriebsk.-Erstattung	0	0	0	0,00
825	Sonst. Umsatzerlöse	6 662	4 167	2 495	159,89
Summe Umsatzerlöse		164 889	157 000	7 889	105,02
sonstige Erträge					
265	Zinserträge	0	0	0	0,00
270	sonstige Erträge	10 081	833	9 248	1 209,79
271	Auflösung v. Sonderposten	0	0	0	0,00
272	Zuschuß Stiftung	2 500 000	2 500 000	0	100,00
273	Zuweisungen	71 500	60 000	11 500	119,17
278	Verw.-Gemeinkosten	120 150	120 150	0	100,00
279	Spenden	0	0	0	0,00
Summe sonst. Ertrag		2 701 731	2 680 983	20 748	100,77
Summe Ertrag		2 866 620	2 837 983	28 637	101,01
Ergebnis der Geschäftstätigkeit		-1 996 553	-2 192 307	195 754	91,07
Jahresverlust		-1 996 553	-2 192 307	195 754	91,07

6 Haushaltskonsolidierung

Die Betriebsform des Eigenbetriebs und dem eigenständigen Wirtschaftsplan schützt nicht vor negativen Finanzentwicklungen der Kommune. Die übliche Maßnahme der haushaltswirtschaftlichen Sperre einzelner Haushaltsstellen greift beim Eigenbetrieb insofern nicht sinnvoll, als im Haushaltsplan der Stadt nur die Haushaltsstelle „Zuschuß an den Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr“ veranschlagt ist, mit einer Sperrung eines Teils des Zuschusses somit eine Deckelung erfolgen würde. Während bei der Stadt sich die haushaltswirtschaftliche Sperre i.a. auf Sachausgaben beschränkt, ist der Eigenbetrieb bei einer Zuschußdeckelung, einer Haushaltssperre auf den Verlustausgleich, praktisch in allen Aufwendungen und Erträgen davon tangiert. Dies bedeutet, daß zur Erhaltung der Liquidität Kassenkredite unumgänglich werden können oder nicht erzielte Haushaltsverbesserungen als Verluste vorzutragen sind.

Zur Umsetzung solcher haushaltswirtschaftlicher Sperren im laufenden Wirtschaftsjahr hat man sich daher in der Werkleitung verständigt, entsprechende Analogien zu den Vorgaben für den städtischen Haushalt herzustellen, da die wirtschaftliche Verantwortung nicht nur eigenbetriebsbezogen gesehen werden kann und man sich gesamtstädtisch solidarisch verhalten möchte. In

diesen Situationen verbirgt sich ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotential, das die notwendige Kooperation mit den entsprechenden Ämtern erheblich beeinträchtigen kann.

7 Bilanz nach drei abgelaufenen Wirtschaftsjahren

Trotz anfänglicher Widerstände sowohl seitens der Mitarbeiterinnen des Kulturbetriebes als auch teilweise von anderen Ämtern ist es gelungen, die Betriebsform des Eigenbetriebs für den Kulturbereich in Mülheim an der Ruhr zu etablieren. Der Gründung des Kulturbetriebes folgten mittlerweile zwei weitere Eigenbetriebe, der Mülheimer Sport-Service, das ehemalige Sport- und Bäderamt, sowie der Eigenbetrieb Grün und Wald mit dem Aufgabenbereich der Grünpflege.

Die Jahresabschlüsse des Kulturbetriebes beweisen eine bemerkenswerte Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, einen effektiveren Mitteleinsatz, schnellere Verwaltungsabläufe, eine qualitative Leistungssteigerung und auch einen Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation. Auch wenn Neid auf die Flexibilisierung und die gestiegene Verantwortung zu spüren ist, ist der Widerstand gegen die erfolgreiche Umstrukturierung eines Kulturamtes in den Kulturbetrieb nur vereinzelt noch zu konstatieren. Insbesondere die Übertragung der Personalhoheit auf den Kulturbetrieb hat zu zwei wesentlichen Veränderungen geführt. Einerseits verstehen sich die Querschnittsämter nach einer Phase des Erkennens des Wandels ihrer eigenen Funktion als ausführende Dienstleister gegenüber den Eigenbetrieben. Die personellen Entscheidungen werden im Eigenbetrieb getroffen. Ausschließlich die tarifliche Bewertung und Eingruppierung liegt in der Entscheidungsbefugnis des Organisationsamtes. Beides unterliegt selbstverständlich der Mitbestimmung durch den Personalrat. Zum anderen ist trotz berechtigter tarifrechtlicher Grenzen die Einflußnahme seitens des Eigenbetriebes auf den wesentlichen Kostenfaktor im Kulturbereich, die Personalkosten, gestiegen, so daß unter Zuhilfenahme der mittlerweile eingeführten Kostenträgerrechnung größere Spielräume zur Steuerung entstanden sind. Gespannt darf man darauf sein, wie bei mit Sicherheit in Zukunft noch auftretenden Finanzkrisen über den Zuschußbedarf und beispielsweise die Begrenzung der Netto-Neuverschuldung versucht wird, Einfluß auf den Umfang und die Ausgestaltung der kulturellen Aufgaben auszuüben. Es besteht zwangsläufig die Gefahr, daß mittels dieser einen im Haushaltsplan der Stadt fixierten Summe, dem Zuschuß, indirekt oder auch gezielt Betriebssicherungskonzepte als Pendant zu Haushaltssicherungskonzepten in den Kulturbetrieb hereingetragen werden. Dabei ist es durchaus möglich, über eine Quotierung der einzusparenden bzw. der zum Ausgleich von Defiziten notwendigen Summen den Eigenbetrieb zum solidarischen Beitrag und Handeln zu zwingen. Diese Betriebsform garantiert in Finanzkrisen nicht den Ausschluß aus der Mitverantwortung der Stadtverwaltung, sondern wird dann einen angemessenen Beitrag zu leisten haben. Letztendlich eruiert sind die Auswirkungen, die eine solche Betriebsform auf die sogenannten Querschnittsämter hat, allerdings noch nicht. Die Synergieeffekte, die der Kulturbetrieb als mittelbare Konsequenz, weil er diese Aufgaben weitestgehend übernommen hat

und selbständig erledigt, auch in diese Bereiche hineingetragen haben dürfte, sind nicht nachweisbar.

Wesentlich bestimmt wird der Erfolg auch in Zukunft von der Höhe des Zuschusses, den zur Verfügung gestellten Finanzen. Ein finanzieller Elfenbeinturm wurde mit der Betriebsform des Eigenbetriebs nicht erklimmen, aber die kulturelle Infrastruktur konnte aufrechterhalten und durch wirtschaftlicheres Handeln in Ansätzen verbessert werden, was in der sich fortsetzenden Finanzkrise als Erfolg zu werten ist.

Anschrift des Autors:

Klaus-Peter Böttger
Kulturbetrieb-Stadtbücherei
Friedrich-Ebert-Str. 47
D-45468 Mülheim/Ruhr